



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

IpNi^yyijAtt (i-U.I 215

1987

Berlin, den 15. September 1987

Teil I Nr. 21

Tag

Inhalt

Seite

18.8. 87 Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und¹ Instandsetzung von Eigenheimen

215

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen

vom 18. August 1987

Aufgrund des § 14 der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. Februar 1987 (GBl. I Nr. 7 S. 64) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Eigenheime sind Wohngebäude, die als persönliches Eigentum für den Wohnbedarf einer Familie bestimmt sind.

(2) Als Eigenheim gilt auch ein Wohngebäude, das:

1. eine zweite Wohnung enthält, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit besonders zur Nutzung durch nahe Familienangehörige (Eltern, erwachsene Kinder) geeignet ist;
2. zwei selbständige Wohnungen enthält, soweit diese durch 2 Familien als Miteigentümer genutzt werden.

(3) Der Neubau eines Eigenheimes mit einer zweiten selbständigen Wohnung zum Zwecke der Vermietung ist unzulässig.

(4) Als Neubau von Eigenheimen gelten auch:

1. die Umgestaltung bisher nicht für Wohnzwecke genutzter Gebäude zum Eigenheim;
2. die Rekonstruktion bestehender Wohngebäude, die nach ihrem Bauzustand für den Abriss vorgesehen sind¹;
3. der Anbau von Wohnräumen und Wohnnebenräumen an ein Gebäude, das in seiner Hauptfunktion nicht Wohnzwecken dient.

¹ Z. Z. gilt die Abrißanordnung vom 8. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 438) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 7. März 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 261).

(5) Als Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen gelten auch die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK), sofern diese ständig für Wohnzwecke genutzt werden.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Nutzung von Material- und Leistungsreserven

(1) Zur Verbesserung der Bereitstellung von Materialien und Ausrüstungen für den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen haben die Betriebe aller Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft die Gewinnung von wiederverwendbarem Abbruchmaterial sowie die zusätzliche Produktion von Materialien und Ausrüstungsgegenständen durch intensive Nutzung betrieblicher Anlagen zu unterstützen.

(2) Die Initiativen der Betriebe sind zu konzentrieren:

- in der Forstwirtschaft auf die zusätzliche Bereitstellung von wärmedämmten Bauteilen, Dach- und Deckenkonstruktionen sowie Türen und Fenstern,
- im örtlich geleiteten Bauwesen auf die Erhöhung des Aufkommens an kleinformatischen Wandbaustoffen, Zuschlagstoffen, Betonwaren und Dämmstoffen,
- in der bezirksgeliteten Industrie auf die erhöhte Bereitstellung von Holzbauerelementen, Ausrüstungen sowie Leistungen des Tischler- und Elektrikerhandwerks.

(3) Die gemäß Abs. 2 gewonnenen Materialien und Ausrüstungsgegenstände sind zweckgebunden für den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen im Territorium einzusetzen. Sie dürfen nicht für andere Bauaufgaben verwendet werden.

(4) Die Werkstätten, die ein Eigenheim errichten, modernisieren oder instandsetzen, sind im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu unterstützen durch:

- Bereitstellung von Baumaschinen und Geräten,
- Durchführung von Transport-, Lade- und Montageleistungen unter Nutzung betrieblicher Grundmittel,
- Durchführung von Heizungs-, Sanitär-, Elektroinstallations- u. a. Bauleistungen, die von den Werkstätten nicht selbst erbracht werden können, einschließlich Projektierung und Bauleitung,